

beitreten. Bereits in mehreren Vasallenstädten bestehe schon eine dem vorliegenden Antrage gemäße Trennung der Geschäfte, und stelle sich daher als sehr wohl ausführbar dar. Klare gesetzliche Bestimmungen würden übrigens das Fehlende ersetzen. Wenn aber deren sofortige Erlassung nicht sofort bewerkstelligt werden könne, so bleibe es doch sehr wünschenswerth, eine Einrichtung dadurch nicht aufgeschoben zu sehen, zu der sich später wohl schwerlich mehr eine Gelegenheit finden dürfte. Dem §. 2. aber sei der Vorschlag nicht entgegen, da dort andere Verhältnisse als die vorliegenden in Frage stünden. Einem etwaigen Mißverständnis werde man aber durch einen Zusatz zu §. 30. sehr leicht abhelfen können. Einen Grund gegen die Gerichtsinhaber aber davon abzuleiten, daß durch die Städteordnung den Städten ihre Rechte hinsichtlich der Policei genommen worden wären, halte er für ganz unpassend, da ja die Gerichtsherrn zu jener Abänderung gar nicht ihre Zustimmung erteilt hätten. Daß von den süddeutschen Staaten hergeleitete Bedenken endlich könne hier nicht in Erwägung kommen, da der Hauptzweck des Vorschlages der Deputation der sei, daß dem Gerichtsherrn die nöthigen Mittel, zur Verwaltung der Policei geeignete, des Rechtes kundige Männer anzustellen, gelassen würden.

Geh. Rath v. Einsiedel: Er könne nach der während seines längern Aufenthaltes in Baiern gemachten Erfahrung die Versicherung abgeben, daß man mit den dort bestehenden Patrimonialgerichten zweiter Classe sehr zufrieden sei, und auch er die dießfalligen Einrichtungen sehr zweckmäßig finde.

Bürgermeister Wehner: Die Zufriedenheit könne doch nicht so arg sein, da man sich in Baiern alle Mühe gebe, die Patrimonialgerichtsbarkeit wieder an den Staat zu bringen, und zu diesem Behufe selbst die größten Kosten nicht scheue.

v. Heyniz: Wenn er sich für den Vorschlag der Deputation erkläre, so geschehe es lediglich um des Wohles der Gerichtsuntergebenen willen, denn man werde bei der Fortdauer der Patrimonialgerichtsbarkeit in ihnen diejenigen Gerichte erhalten, welche mit den Verhältnissen ihrer Untergebenen oft auf das genaueste bekannt seien, und zu welchen Letztere mehrentheils großes Vertrauen gefaßt hätten, wie dieß besonders bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintrete. So finde er in dem Deputationsvorschlage das einzige Mittel, doch den größten Theil der ausgesprochenen Wünsche erreichen zu können, da anderer Seits bei Verwerfung des Antrags der Deputation ein indirecter Zwang für manche Gerichtshalter darin liege, ihre Gerichtsbarkeit ganz aufzugeben.

Fürst v. Schönburg: Durch den Vorschlag der Deputation werde nach seiner Ueberzeugung keine größere Zersplitterung der Bezirke herbeigeführt als durch den Gesekentwurf selbst. Was die kleinern Städte anlange, so bestehe dort gar keine solche Trennung, wie sie hier in Vorschlag gebracht worden, und es gingen ihnen oft die nach dem Vorschlage der Deputation erforderlichen rechtskundigen Männer ab. Finde sich nun auch zwischen der streitigen und willkürlichen Gerichtsbarkeit keine gesetzlich bestimmte Grenze vor, so sei sie doch durch

die Meinungen der Rechtslehrer so ziemlich normirt, und die an solchen Orten, wo bereits eine solche Trennung bestehe, veranlaßten Streitigkeiten rührten meistentheils daher, daß man nicht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern dem oft sehr schwankenden Herkommen nachgehe. Er finde übrigens in dem Vorschlage der Deputation das einzige Mittel, die bei §. 20. rücksichtlich des Gehaltes des Gerichtsdirectors getroffene Bestimmung in Ausführung zu bringen, so daß dann, wenn der Vorschlag keine Annahme finden sollte, man wegen der im §. 20. enthaltenen Härte einen Zusatzparagraphen nöthig haben werde.

Amthauptmann v. Welck: Er verkenne keineswegs die Schwierigkeiten, welche der Ausführung des Deputationsvorschlags entgegenstünden, halte es aber dem Wohle des Ganzen dienlich, den Gerichtsherrn die Policei zu überlassen, weshalb man aber auch die zu dessen Verwirklichung nöthigen Mittel ihnen verschaffen müsse. Habe aber besonders in den kleinern Städten diese fragliche Trennung den gehofften Erfolg nicht gehabt, so liege der Grund hiervon theils darin, daß die Communen nicht im Stande gewesen wären, die zur Verwaltung der Policei hinlänglich befähigten Leute zu salariren, denn die Besoldungen des Stadtpersonals seien oft sehr gering; — ihm selbst sei ein Städtchen bekannt, wo das Einkommen des Bürgermeisters jährlich nicht mehr als 5 Thlr. betrage, — theils weil man die Grenzen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten noch nicht aufzufinden vermocht habe. Ersteren Uebelstand suche die Deputation durch Abtretung der willkürlichen Gerichtsbarkeit an den Staat zu beseitigen, dem zweiten aber werde wohl durch die neue Gerichtsordnung Abhilfe geschehen.

Staatsminister v. Rönnert: Ich bin der festen Ueberzeugung, daß der Hauptzweck der Regierung, die verschiedenen Gerichtsbarkeiten in ein Ganzes zu vereinigen, durch die Vorschläge der Deputation verloren gehen muß, und ich finde eine Trennung der Justiz nach den Sachen weit nachtheiliger als das Fortbestehen kleiner, aber mit voller Gerichtsbarkeit versehenen Gerichte. Wenn Sr. königl. Hoheit Gründe der Zweckmäßigkeit, von denen sich die Deputation bei ihrem Vorschlage hauptsächlich habe leiten lassen, hervorhob, so hätte sie selbige ja lieber gleich als allgemeine Regel aufstellen können. Im Uebrigen wird ja Niemand zum Aufgeben seiner Gerichtsbarkeit gezwungen. Die Regierung verlangt nur eine bessere Organisation oder Vereinigung mit anderen Gerichtsinhabern. Da dieß Manchem hart erscheinen kann und da Niemand zu Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes gezwungen werden kann, so mußte die Regierung das Aufgeben nachlassen und sich zu der Uebernahme anbieten. Allein ein Grund, warum sie nur den lästigeren Theil zu übernehmen und den einträglicheren zu lassen haben sollte, ist nicht abzunehmen, zumal da diese Theilung nicht vom Staate zum Besten der Rechtspflege, sondern bloß zur Erleichterung der zeitlichen Gerichtsinhaber gewünscht wird. Ich lege jedoch darauf, daß der lucrative Theil der Gerichtsbarkeit dem Gerichtsherrn verbleiben solle, weniger Werth, sondern habe überall nur die Zweckmäßigkeit der Einrichtung im Auge behalten.